

BVGer D-242/2016 vom 7. September 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-242_2016

FR: TAF D-242/2016 du 7 septembre 2018

IT: TAF D-242/2016 del 7 settembre 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Bezüglich der Einhaltung der dreissigtägigen Beschwerdefrist seit Eröffnung der angefochtenen Verfügung (vgl. Art. 108 Abs. 1 AsylG) ist der Vollständigkeit Folgendes festzuhalten: Gemäss postalischem Stempel auf dem Rückschein zur vorinstanzlichen Verfügung wäre diese am 12. Dezember 2015 - einem Samstag - dem ehemaligen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zugestellt worden. Angesichts des durch diesen handschriftlich angegebenen Datums auf dem Rückschein (14. Dezember 2015) und des Eingangsdatums des Rückscheins beim SEM (15. Dezember 2015) ist indes davon auszugehen, dass der vorinstanzliche Entscheid erst am 14. Dezember 2015 eröffnet wurde. Somit ist auf die frist- und nach erfolgter Beschwerdeverbesserung formgerecht eingereichte Beschwerde (vgl. Art. 52 Abs. 1 VwVG) - unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägung - einzutreten.

E. 1.4

Auf das mit der Beschwerdeverbesserung gestellte Gesuch um (wiedererwägungsweisen) Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ist angesichts der zeitgleich erfolgten Zahlung desselben nicht einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Wer sich darauf beruft, dass durch ein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat - so auch durch exilpolitische Aktivitäten - eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden sei, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend. Diese begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Personen, die subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, werden hingegen als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1; Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 1 E. 6.1). Art. 3 Abs. 4 AsylG hält zwar fest, dass Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden und weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, nicht als Flüchtlinge gelten können. Diese einschränkende Feststellung wurde vom Gesetzgeber allerdings durch den ausdrücklichen Hinweis auf den Vorbehalt der Geltung der Flüchtlingskonvention relativiert (vgl. Art. 3 Abs. 4 in fine AsylG).

E. 3.2

Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Gemäss Art. 8 AsylG hat die asylsuchende Person demgegenüber die Pflicht (und unter dem Blickwinkel des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 29 VwVG und Art. 29 Abs. 2 BV auch das Recht) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Sofern die gesetzlichen Mitwirkungspflichten durch die asylsuchende Person nicht verletzt worden sind, muss die Behörde insbesondere dann weitere Abklärungen ins Auge fassen, wenn aufgrund der Vorbringen der asylsuchenden Person und der von ihr eingereichten oder angebotenen Beweismittel Zweifel und Unsicherheiten am Sachverhalt weiterbestehen, die voraussichtlich mit Ermittlungen von Amtes wegen beseitigt werden können (vgl. BVGE 2015/10 E. 3.2 m.w.H.). Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien eines Verfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser Grundsatz wird in den Art. 29 ff. VwVG für das Verwaltungsverfahren konkretisiert. Er dient einerseits der Aufklärung des Sachverhalts, andererseits stellt er ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Partei dar. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen der Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss. Die Begründung eines Entscheides muss so abgefasst sein, dass Betroffene ihn sachgerecht anfechten können. Dies ist nur möglich, wenn sowohl sie wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sie ihren Entscheid stützt. Das bedeutet indessen nicht, dass sich die

Behörde ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen müsste. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken. Die Behörde hat demnach in der Begründung ihres Entscheides diejenigen Argumente anzuführen, die tatsächlich ihrem Entscheid zugrunde liegen (vgl. BVGE 2009/35 E. 6.4.1).

E. 4.1

Nach Prüfung der Akten durch das Gericht - und unter Berücksichtigung des im Internet abrufbaren Reports "Azerbaijan: The situation for regime critics" von Landinfo vom 13. Oktober 2017 - kann die Einschätzung der Vorinstanz im vorliegenden Fall nicht bestätigt werden. Es kann (bereits) aufgrund der Vorbringen des Beschwerdeführers im vorinstanzlichen Verfahren - bei deren Wahrunterstellung - nicht ausgeschlossen werden, dass er im Falle einer Rückkehr nach Aserbaidschan wegen seiner behaupteten exilpolitischen Aktivitäten flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt wäre. Dabei ist insbesondere auf seine Aussagen zum Bericht der "(...)" vom Oktober respektive November 2014 zu verweisen, gemäss welchen er in diesem Bericht als gefährdeter Journalist aufgelistet sein soll (vgl. Akten SEM C 10/14 F10, 24; BVGer-Akt. 5). Ebenso sind etwa seine Aussagen zum Artikel vom (...) 2014 über B. _____ in der aserbaidischen Zeitung "(...)" hervorzuheben, wonach er mit der armenischen Diaspora gegen Aserbaidschan arbeiten solle (vgl. C 5/3; C 10/14 F49). Diese Vorbringen wurden in den Erwägungen der angefochtenen Verfügung nicht berücksichtigt. Im Gegenteil wurde darin festgehalten, die wenigen exilpolitischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers nach 2013 - wobei auch der angeblich regimekritische Artikel des Beschwerdeführers "(...)" vom 19. Juni 2014 (vgl. C 5/3) in den vorinstanzlichen Erwägungen unberücksichtigt geblieben ist - schienen kein grosses Echo ausgelöst zu haben, zumal seit damals gemäss Aktenlage auch keine Berichte über ihn in aserbaidischen Medien mehr erschienen seien. Für das Gericht ist nicht nachvollziehbar, weshalb das SEM insbesondere den Aussagen des Beschwerdeführers zum Bericht der "(...)" respektive diesem Bericht selbst keinerlei Beweiswert hinsichtlich einer allfälligen Gefährdung des Beschwerdeführers in seinem Heimatland aufgrund seiner exilpolitischen Aktivitäten zuerkannte. Diesbezüglich hat das SEM mithin seine Begründungspflicht und damit den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt. Es geht allerdings nicht an, allein aufgrund der Aussagen des Beschwerdeführers seine Flüchtlingseigenschaft anzuerkennen. Da die Vorinstanz sämtliche der vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel nicht übersetzen liess (vgl. Art. 8 Abs. 2 AsylG) und - soweit aus den Akten ersichtlich - auch keine weiteren Abklärungen (bspw. zur "[...]") vornahm, ist es dem Bundesverwaltungsgericht nicht möglich zu beurteilen, ob er die Flüchtlingseigenschaft erfüllt oder nicht. Nur der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle festzuhalten, dass der in der angefochtenen Verfügung geäusserte Verdacht, wonach sich der Beschwerdeführer im Jahr 2013 nicht aus einer tatsächlichen politischen Überzeugung heraus, sondern hauptsächlich im Hinblick auf ein neues Asylgesuch exilpolitisch betätigt habe, kein Argument für die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft darstellt (vgl. E. 3.1 vorstehend). Dieses Argument ist vorliegend umso abwegiger, als der Beschwerdeführer schon sein erstes Asylgesuch mit seinem politischen Engagement begründete und dieses damals weder von der Vorinstanz noch vom Bundesverwaltungsgericht in Abrede gestellt wurde (vgl. Bst. A.a vorstehend).

E. 4.2

Es ist sodann festzustellen, dass in den beiden bei der Vorinstanz eingegangenen Denunziationsschreiben (vgl. Bst. E. vorstehend) schwerwiegende Vorwürfe gegen den Beschwerdeführer erhoben wurden. In diesen Schreiben, die nicht anonym und - zumindest eines davon - verhältnismässig substanziiert verfasst wurden, wurde im Wesentlichen festgehalten, dass der Beschwerdeführer mit der aserbaidischen Regierung zusammenarbeite und für diese etwa (...). Ausserdem enthalten beide Schreiben einen Hinweis darauf, dass der Beschwerdeführer - entgegen seinen auch im Zusammenhang mit allfälligen Verfolgungsmassnahmen im Heimatland gemachten Aussagen (vgl. etwa C 10/14 F50) - in Aserbaidschan über Familienangehörige verfügt. Diese Vorwürfe sprechen - bei deren Wahrunterstellung - gegen eine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung des Beschwerdeführers in Aserbaidschan. Allein aufgrund der unsubstanzierten Angaben des Beschwerdeführers in seiner Eingabe vom 4. September 2014 (vgl. Bst. C. vorstehend) und seiner Aussagen im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs zu den beiden Denunziationsschreiben (vgl. C 10/14 F51 ff.) lässt sich jedenfalls nicht darauf schliessen, dass die gegen ihn erhobenen Vorwürfe jeglicher Grundlage entbehren. Das SEM hat indes auch diesbezüglich keine weiteren Abklärungen getroffen, weil es die Denunziationsschreiben als für den Entscheid nicht wesentlich erachtete (vgl. Bst. H.b.a vorstehend). Dies ist zwar angesichts der vorinstanzlichen Erwägungen folgerichtig. Da nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts aber - wie vorstehend ausgeführt - aufgrund der Aussagen des Beschwerdeführers (bereits im vorinstanzlichen Verfahren) nicht ausgeschlossen werden kann, dass er die Flüchtlingseigenschaft erfüllt, sind die Denunziationsschreiben für den Entscheid relevant.

E. 4.3

Nach dem Gesagten hat das SEM den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt. Ausserdem erweist sich der rechtserhebliche Sachverhalt als unzureichend abgeklärt. Die erforderliche Entscheidungsreife für ein reformatorisches Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist nicht gegeben und lässt sich auch nicht mit geringem Aufwand herstellen. Das SEM hat die gebotenen Abklärungen zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes selbst durchzuführen, wobei es insbesondere den Vorwürfen gegen den Beschwerdeführer in den zwei Denunziationsschreiben nachzugehen haben wird, und gegebenenfalls die vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel übersetzen zu lassen sowie weitere Abklärungen dazu (bspw. zur Vertrauenswürdigkeit der "[...]" und zur Aktualität des entsprechenden Berichtes; vgl. auch der mit der Replik eingereichte Bericht) zu treffen haben wird.

E. 5

Die Beschwerde ist in diesem Sinne - soweit darauf einzutreten ist - gutzuheissen, die vorinstanzliche Verfügung vom 11. Dezember 2015 aufzuheben und die Sache in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 in fine VwVG zur weiteren Abklärung des Sachverhalts und zur nachfolgenden neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Angesichts der Rückweisung der Sache erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den weiteren Vorbringen auf Beschwerdeebene (insb. in der Replik) und den dem Gericht zu den Akten gereichten Beweismitteln, weil das Beschwerdedossier ebenfalls Gegenstand des wiederaufzunehmenden erstinstanzlichen Verfahrens sein und das SEM sich damit zu befassen haben wird. Für den Fall, dass die vom SEM gestützt auf Art. 111d Abs. 1 AsylG erhobene Gebühr in der Höhe von Fr. 600.- vom Beschwerdeführer bezahlt wurde, ist das SEM anzuweisen, ihm den bezahlten Betrag zurückzuerstatten.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG), so dass der am 26. Januar 2016 einbezahlte Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 600.- dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten ist. Damit ist das mit der Eingabe vom 26. Januar 2016 gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gegenstandslos geworden.

E. 6.2

Aufgrund der Aktenlage ist davon auszugehen, dass dem nicht vertretenen Beschwerdeführer aus dem vorliegenden Verfahren keine Kosten im Sinne der massgeblichen Bestimmungen entstanden sind (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Zwar erwähnte er in seinem Gesuch um Erstreckung der Frist zur Einreichung einer Replik vom 27. Februar 2018, dass er sich rechtlich beraten lassen wolle. Aus seiner Replik geht indessen nicht hervor, dass er dafür Kosten aufwenden musste. Dem Beschwerdeführer ist daher keine Parteientschädigung zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.